

Beitragsordnung des Deutschen Parkourverbandes

beschlossen durch das Präsidium am **07.04.2025** in Hamburg



**deutscher
parkour verband**

§ 1 Grundlagen

1. Gemäß § 10 der Satzung des Deutschen Parkourverbandes e.V. (im Folgenden DPV genannt) erhebt dieser Beiträge von seinen Mitgliedern.
2. Die Beiträge werden insbesondere verwendet für:
 - a. Sachausgaben im nichtförderfähigen Bereich, u.a. Wahlen und Ehrungen, Beratung der Mitglieder des DPV, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Fortbildungsangebote sowie für die notwendigen Eigenanteile in förderfähigen Projekten.
 - b. Gruppenverträge (Sportversicherung, Verwaltungsberufsgenossenschaft für alle ehrenamtlich Tätigen, GEMA).

§ 2 Beschlüsse

1. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Verbandstag.
2. Die Festlegung der Zahlweise und Fälligkeit erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.
3. Diese Beitragsordnung wurde am **07.04.2025** durch das Präsidium beschlossen. Die vorliegende Fassung ist sofort gültig und gilt bis zur anderweitigen Beschlussfassung des Präsidiums auf unbestimmte Dauer.
4. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt, und sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

§ 3 Beitragshöhe

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des jährlichen Mitgliedsbeitrages der ordentlichen Mitglieder sind sämtliche Einzelmitglieder des Mitglieds, die in den Fachbereichen und Bewegungsangeboten jeweils zum Stichtag der Bestandsmeldungen an den jeweiligen Landessportbund erfasst und gemeldet sind.
2. Bemessungsgrundlage für die Berechnung des jährlichen Mitgliedsbeitrages der außerordentlichen Mitglieder sind sämtliche gemeldeten Einzelmitglieder des Mitgliedsvereins oder die Gesamtanzahl der natürlichen Personen der Organisation.
3. Der **Jahresbeitrag** wird für die Mitglieder wie folgt festgesetzt:
 - a. Für Ordentliche Mitglieder **1,00 €** pro Einzelmitglied
 - b. Für Außerordentliche Mitglieder **1,00 €** pro Einzelmitglied
 - c. Für Aktivmitglieder **10,00 €**
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

1. Der Mitgliedsbeitrag wird den Mitgliedern bis zum 31.03. bzw. bis zu vier Wochen nach der Neuaufnahme in Rechnung gestellt.
2. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr ist bis spätestens 30.06. grundsätzlich in einer Gesamtsumme zu zahlen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat vorzulegen. Änderungen der Bankverbindung sind dem DPV unverzüglich mitzuteilen.
4. Für den Eintritt von neuen Mitgliedern im 1. Halbjahr wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Bei Eintritt bis Oktober des laufenden Kalenderjahres wird ein halber Jahresbeitrag erhoben. Der Eintritt ab November des laufenden Kalenderjahres ist beitragsfrei.
5. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim DPV eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Maßnahmen im Zahlungsverzug. Nach Überschreiten des Zahlungstermins um vier Wochen, erhält das Mitglied eine erste Mahnung. Leistet das Mitglied daraufhin nicht, erfolgt eine zweite Mahnung
6. Für jede Mahnung wird zusätzlich zum Beitrag eine Gebühr in Höhe von **1,25 €** fällig.